

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde II“ (LSG-H 24)
in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze,
und der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt
Hannover, Region Hannover

Aufgrund der §§ 3, 22 Abs.1 Satz 2 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, S. 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 14, 15 Abs. 2, 19, 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 103) und den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16 vom 15.06.2001, S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.10.2009 (Nds. GVBl. S. 403) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze und der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover liegende zentrale Teil der Calenberger Lössbörde mit ihren Landschaftsteilen „Levester Bruch“, „Gehrdener Berg“, „Benther Berg“, „Kirchwehrener Wald“ und „Velberholz“, die Niederungen der Haferriede unterhalb von Ditterke und der Fösse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Calenberger Börde II“ und umfasst Flächen in den Gemarkungen Göxe (Stadt Barsinghausen), Lenthe, Northen, Everloh, Ditterke, Leveste, Gehrden-Ortsteil, Redderse, Lemmie (Stadt Gehrden), Benthe und Empelde (Stadt Ronnenberg), Lathwehren, Kirchwehren, Döteberg, Harenberg, Velber (Stadt Seelze), Degersen, Wennigsen-Ortsteil (Gemeinde Wennigsen), Davenstedt und Badenstedt (Landeshauptstadt Hannover).
- ((3) Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienstzeiten bei der Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, der Gemeinde Wennigsen, der Landeshauptstadt Hannover oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team Naturschutz West, kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 3.561,7 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Barsinghausen 189,4 ha, der Stadt Gehrden 2.164,6 ha, der Stadt Ronnenberg 273,9 ha, der Stadt Seelze 701,5 ha, der Gemeinde Wennigsen 116,1 ha und der Landeshauptstadt Hannover 116,1 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist ein zentraler und typischer Teil des Naturraumes Calenberger Lössbörde. Dieser Naturraum bildet den Übergang zwischen dem eiszeitlich geprägten niedersächsischen Flachland und der Mittelgebirgsschwelle, die in diesem Raum durch den weithin sichtbaren Höhenzug des Deisters markiert wird. Die Calenberger Lössbörde ist geprägt durch einige dem Deister vorgelagerte, kleinere Höhenrücken und einer bis zu 3 m mächtigen Lössschicht, die in der Spät- und Nacheiszeit durch Windausblasung und -ablagerung entstanden ist.

Die Lössauflage ist Ausgangspunkt fruchtbarer Böden (überwiegend Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden) und einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. In Folge der ackerbaulichen Nutzung stellt sich die Calenberger Lössbörde in weiten Teilen als eine vergleichsweise offene, durch Gehölzelemente nur wenig strukturierte Landschaft dar, in der das Relief der Vorberge eine optische Gliederung bewirkt. Charakteristisch sind in der Calenberger Lössbörde zudem weitgehend naturnahe Laubwälder, die zum einen die Kuppenlagen der Höhenrücken besonders betonen und zum anderen eine Gliederung der ausgedehnten Mulden zwischen den Erhebungen bewirken.

Der Wechsel zwischen Hügeln, flachen Mulden und Niederungsflächen längs der Fließgewässer bestimmt die Eigenart der Landschaft. Die Landschaft wird untergliedert durch Laubwälder sowie strukturiert und belebt durch Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze sowie Saumstreifen an Gräben und Wegen und einzelnen Grünlandflächen in Ortsnähe sowie auf feuchten Standorten.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen die Waldgebiete des Benther Berges und des Gehrdener Berges, der Kirchwehrener Wald, Velberholz, Levester Bruch, Munzeler Mark und Horn. Kleinere Wäldchen und Feldgehölze finden sich zudem nördlich und nordöstlich des Benther Berges, am Stemmer Berg, am Reitwiesengraben östlich von Landringhausen, an der Südaue unterhalb von Groß Munzel sowie südlich von Holtensen.

Während auf dem Stemmer Berg nur kleinflächige Wäldchen und Feldgehölze vorkommen, finden sich auf den Bergrücken von Gehrdener Berg und Benther Berg geschlossene Wälder, die überwiegend als Buchenwälder ausgebildet sind. Auf den Bergrücken ist die Lössauflage teilweise sehr gering oder fehlend, so dass sich als abweichende Böden Rendzinen finden. (Gehrdener Berg, kleinflächig auch am Stemmer Berg). In den oftmals feuchten, flachen Mulden zwischen den Höhenrücken sind neben Buchenwäldern auch Eichen-Hainbuchenwälder und auf nassen Standorten Erlen-Eschenwälder ausgeprägt. Die naturnahen Laubwälder wachsen zumeist auf alten historischen Waldstandorten. In den Niederungsbereichen der Börde sind auf staufeuchten Pseudogley-Böden zudem Grünlandflächen vorhanden.

Der Westteil des Schutzgebietes wird von der Südaue durchflossen. Ihr fließt die Möseke mit ihren Zuläufen Kirchwehrener Landwehr und Haferriede zu. Diese in Ost-West-Richtung verlaufenden Fließgewässer mit ihren Auen gliedern die Landschaft des Schutzgebietes zusätzlich. Südaue, Möseke und ihre Nebenbäche sind teilweise durch gewässerbegleitende Gehölze markiert. Die Auen sind aber nur noch in wenigen Abschnitten durch Grünlandflächen geprägt. Diese unterstreichen den Niederungscharakter und sind bedeutsam für den Biotopverbund, der längs dieser Fließgewässer entwickelt werden soll.

Der Ostteil des Schutzgebietes wird von der Fösse durchflossen, die im Velberholz entsteht und in östlicher Richtung der Leine zufließt. Sie führt von Natur aus salzhaltiges Wasser. Zudem wird ihr Salz aus Abschwemmungen von der Salzhalde in Empelde über den Salzgraben zugeführt. An den Rändern dieser Fließgewässer wachsen deshalb im Binnenland seltene salztolerante Pflanzenarten (Halophyten).

Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung für den Feldhamster, der hier auf den Lösslehmböden (Parabraunerden) Schwerpunkte seiner aktuellen Verbreitung und wichtige Vernetzungskorridore hat. Aktuelle Vorkommensgebiete liegen östlich von Kolenfeld, Holtensen

und Barrigsen, zwischen Stemmen, Groß Goltern und Eckerde sowie nordöstlich und südwestlich von Lemmie. Westlich des Gehrdeiner Berges verläuft zwischen Leveste und Lemmie ein wichtiger Vernetzungsbereich für den Feldhamster.

Die überwiegend offene Ackerlandschaft östlich von Kolenfeld und in der Umgebung von Groß Munzel hat eine besondere Bedeutung als Rastgebiet für Kiebitze und andere Limikolenarten während des Vogelzuges. Darüber hinaus haben die ehemaligen Absetzteiche der Zuckerfabrik Groß Munzel westlich von Groß Munzel als einziger größerer Stillgewässerkomplex in diesem Raum Bedeutung für eine vielfältige Brut- und Rastvogelwelt.

Das Relief und die Strukturvielfalt im Übergang der bewaldeten Höhenlagen zu den offenen Talbereichen und die Sichtbeziehungen von dort aus zu den Höhenzügen des Deisters, den umliegenden Hügeln und den Laubwäldern in der Börde stellt ein großes Potenzial für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft dar. Auch die z.T. stärker ausgeräumten Ackerflächen der Börde weisen eine hohe Erlebnisqualität für die Naherholung auf, weil die freie Sicht auf die Höhenzüge des Deisters und des Gehrdeiner Berges im Süden, des Stemmer Berges im Westen und des Benthers Berges im Osten als schönes und einzigartiges Landschaftsbild wahrgenommen wird. Die Waldgebiete Benthers Berg, Gehrdeiner Berg, Velberholz und Kirchwehrener Wald haben deshalb mit ihrer Nahumgebung eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Insbesondere der Benthers Berg erfüllt eine wichtige Funktion für die siedlungsnaher Erholung im Einzugsbereich der Stadt Hannover. Um das Waldgebiet des Benthers Berges und des Gehrdeiner Berges herum führen Wanderwege, von denen aus Sichtbeziehungen zu den anderen Hügelkuppen in der Calenberger Lössbörde gegeben sind. Über (Rad-)wanderwege sind die vier Waldgebiete miteinander verbunden. Vom Stemmer Berg ergeben sich ebenfalls Sichtbeziehungen über das Deistervorland mit seinen Höhenrücken, zum Deister und in nordwestlicher Richtung bis in die Hannoversche Moor-geest hinein.

Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen; dazu gehören
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere; besonderes Augenmerk gilt dabei den besonders geschützten Biotopen sowie den besonders geschützten und gefährdeten Arten,
 - der Erhalt und die naturnahe Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Waldgebiete einschließlich ihrer Waldränder sowie der alten Waldböden; dabei ist es wichtig, die naturnahen Laubwälder in ihrer jetzigen Form zu erhalten und den Anteil nicht standortgerechter Gehölze in den anderen Waldbereichen durch Förderung der standortgerechten Laubholzarten zu verringern sowie den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen; insbesondere sollen bei Neubegründung von Wald nur Gehölze verwandt werden, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung von Grünland auf staufeuchten und -nassen Pseudogleyböden sowie in den Niederungen der Fließgewässer,
 - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Ruderalfluren, Gras- und Krautsäume, insbesondere im Verlauf von Wegen inklusive der Graswege sowie wenig bzw. nicht befestigte Wege selbst
 - eine Vernetzung von Waldbiotopen (z.B. zwischen Kirchwehrener Wald, Velberholz und Benthers Berg), um einen Austausch zwischen verschiedenen Pflanzen- und Tierpopulationen zu ermöglichen,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Südaue sowie der weiteren Bäche und Gräben

(Südaue, Möseke, Haferriede, Kirchwehrener Landwehr, Büntegraben mit Bantorfer Wasser, Fösse und Salzgraben) mit ihren Ufern und Auen, einer naturnahen Dynamik und Gestalt, einer guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; dabei sind die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte zu erhalten und gemäß des vorhandenen Potentials zu entwickeln; bei naturfernen Fließgewässerabschnitten ist u.a. durch Verbreiterung der Gewässerseitenräume ein naturnaher Zustand herzustellen; generell sind Gewässerrandstreifen als Puffer gegen Schadstoffeintrag zu erhalten oder einzurichten,

- einen Biotopverbund längs der Südaue und ihrer wichtigen Zuflüsse Möseke, Haferriede, Kirchwehrener Landwehr zu entwickeln,
- Schutz des Grundwassers vor Stoffeinträgen, z.B. durch die Anlage von nicht oder nur extensiv bewirtschafteten Flächen mit Dauervegetation,
- der Erhalt von stabilen hohen Gebietswasserständen in den Fluss- und Bachauen sowie in den Wäldern und Grünländern auf Pseudogleyböden,
- der Erhalt der Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (nördlich und nordöstlich des Kirchwehrener Waldes, westlich und südöstlich von Velber, östlich von Benthe, am Hangfuß des Stemmer Berges bei Barrigsen und Stemmen sowie östlich und südlich von Göxe und im Bereich Groß Munzel/ Holtensen),
- der Erhalt der Rendzinen auf dem Gehrdenener Berg als landesweit seltene Böden,
- der Erhalt der Freiflächen östlich und nordöstlich des Benther Berges aufgrund der Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet sowie als Leitbahn für den Klimaausgleich in den westlichen Stadtteilen von Hannover und in Empelde;

2. der Erhalt und die Förderung der auf die im Schutzgebiet vorherrschenden Lebensbedingungen spezialisierten Tier- und Pflanzenarten durch Schutz, Pflege und Entwicklung der von diesen Arten benötigten Lebensräume und der ihnen zuträglichen Lebensbedingungen. Dies gilt insbesondere für
 - die Stabilisierung und Vernetzung der Populationen des Feldhamsters,
 - Brutvogelarten des großflächigen Offenlands (z.B. Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn),
 - Rastvogelarten, die während der Zugzeit im Gebiet rasten (Kiebitz, Goldregenpfeifer u.a.),
 - Arten der Wälder (z.B. Fledermäuse, Spechtarten, totholzbewohnende Käfer),
 - Greifvogelarten, die im Offenland jagen und im Wald brüten (z.B. Rotmilan),
 - Arten der Feuchtgebiete (z.B. Amphibien östlich Benther Berg);
 - Arten salzbeeinflusster Standorte im Einzugsgebiet der Fösse (Halophyten),
3. den Erhalt des vielfältigen, abwechslungsreichen Landschaftsbildes mit seiner Eigenart,
4. den Erhalt des Gebietes für die Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung landschaftstypischer Strukturen sowie der Erhalt der freien Sichtbeziehungen in die

Bördelandschaft. Die vorhandenen Freiflächen randlich des Stadtgebiets von Hannover sind wegen ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung zu erhalten.

§ 3

Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen, die Teil des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ sind. Es handelt sich um das Teilgebiet „Großes Holz“ (Kirchwehrener Wald) des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes „Laubwälder südlich Seelze“ (Gebietsnummer 3623-332, Kennziffer 343). Diese Flächen bedürfen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung eines besonderen Schutzes. Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Landschaftsschutzverordnung umgesetzt.
- (2) Der Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen, umfasst für die in der Karte zur Verordnung durch senkrechte Schraffur besonders dargestellten Flächen insbesondere das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie zu erhalten oder wieder herzustellen:
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (9130)
 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (9160)
 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Saicion albae) (91E0, prioritärer Lebensraumtyp)
 - Bechsteinfeldermaus (*Myotis bechsteinii*) (1323)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (1324)
- (3) Als wertbestimmende Lebensraumtypen und Arten gelten die Vorkommen der Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (9130) und subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160).
- (4) Für die in Abs. 2 aufgeführten Lebensraumtypen und Arten gelten im Einzelnen folgende Schutzziele:
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
 - Erhalt eines von Buchen dominierten Waldes mit trupp- bis flächenweisem Wechsel aller Entwicklungsphasen. Je nach Standort und Entwicklungsphase Buchenreinbestand, vereinzelt und kleinflächig Beimischung standortgemäßer, gebietsheimischer Begleitbaumarten wie Stiel- und Traubeneiche. Vereinzelt und kleinflächig lichte Partien mit Pioniergehölzen aus Birke, Aspe oder Eberesche sowie Gras- und Staudenfluren. Eine Strauchschicht ist in der Regel kaum ausgebildet, sie ist weitgehend auf die Verjüngung der Buche beschränkt. Die Krautschicht ist zumeist spärlich und artenarm entwickelt und erreicht nur geringe Deckungsgrade.
 - Erhalt hoher Anteile von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen.
 - Erhalt spezifischer Habitatstrukturen (Relief, Verdichtungen).
 - Erhalt einer Biotop- und naturraumtypischen Artenzusammensetzung mit günstigen Lebensraumbedingungen auch für seltene und gefährdete Arten.

9130 Waldmeister Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhalt eines von Buchen dominierten Waldes mit trupp- bis flächenweisem Wechsel aller Entwicklungsphasen. Je nach Standort und Entwicklungsphase Buchenreinbestand, vereinzelt und kleinflächig Beimischung von Esche. In Übergangsphasen mit hohen Eichenanteilen. Eine Strauchschicht kommt lediglich in lichterem Altersphasen der Waldgesellschaft vor. Sie wird dominiert von der Verjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten. Daneben auf Löchern sowie im Waldrandbereich häufiger Sträucher, sowie Gras- und Staudensäume.
- Erhalt hoher Anteile von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen.
- Erhalt spezifischer Habitatstrukturen (Relief, Verdichtungen).
- Erhalt einer biotop- und naturraumtypischen Artenzusammensetzung mit günstigen Lebensraumbedingungen auch für seltene und gefährdete Arten.

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stielweichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Erhalt eines Laubmischwaldes mit hohem Anteil aus Stieleiche und Hainbuche und weiteren standortgerechten, bodenständigen Baumarten wie Esche, Flatter-Ulme und geringen Buchenanteilen. In einigen Bereichen kann auch Esche dominieren. In feuchten Senken kann vereinzelt kleinflächig die Erle vorkommen. Struktureicher Aufbau mit horst- bis flächenweisem Wechsel aller Entwicklungsphasen. Teilweise gut entwickelte Strauchschicht aus Hasel, Weißdorn und Pfaffenhütchen. Vereinzelt auch lichte Partien mit Pioniergehölzen sowie Gras- und Staudenfluren.
- Erhalt seltener Baumarten.
- Erhalt eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen.
- Erhalt spezifischer Habitatstrukturen (Tümpel, Verdichtungen, Relief).
- Erhalt einer biotop- und naturraumtypischen Artenzusammensetzung mit günstigen Lebensraumbedingungen auch für seltene und gefährdete Arten.

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhalt der naturnahen Erlen- und Eschenwälder auf nassen, quelligen Standorten und entlang der vorhandenen Bachläufe. Insgesamt nur kleinflächig bzw. galerienartig ausgebildet. Die Bestände bestehen aus vorherrschender Schwarzerle und Esche. Begleitbaumarten weisen insgesamt geringe Anteile auf. Gelegentlich ist eine dichtere Strauchschicht ausgebildet in der Gewöhnliche Traubenkirsche, Weißdorn und Pfaffenhütchen höhere Deckungsgrade erreichen.
- Erhalt eines hohen Anteils von Alt- und Totholz sowie von Horst- und Höhlenbäumen.
- Erhalt und Entwicklung spezifischer Habitatstrukturen (Tümpel, Relief).
- Erhalt einer biotop- und naturraumtypischen Artenzusammensetzung mit günstigen Lebensraumbedingungen auch für seltene und gefährdete Arten.

Bechsteinfeldermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhalt von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern mit höhlenreichem Altbaumbestand. Daneben totholzreiche Bäume und Äste mit Höhlenbildungen sowie mit abstehender Borke.
- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Quartiere.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhalt von naturnahen Laubwäldern mit höhlenreichem Altbaumbestand, insbesondere Buchenhallenwälder und andere Formationen mit freiem Flugraum über dem Waldboden.
- Ggf. Neuschaffung von geeigneten Wochenstubenquartieren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nachfolgende Handlungen verboten - soweit sie nicht nach § 5 erlaubnispflichtig oder nach § 6 freigestellt sind:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Werbeanlagen usw.
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Spiel- und Lagerplätze, Sportanlagen usw.,
 2. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen,
 3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
 4. motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. Die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut),
 - b) Senken zu beseitigen,
 - c) Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen und Stoffe aller Art einzubringen,
 6. Hecken, Bäume oder Gehölze aller Art zu verändern, zu schädigen (z.B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich) oder zu beseitigen oder eine Schädigung durch Weidetiere zuzulassen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Schädigung herbeiführen können
 7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume),
 8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 9. Laubwaldbestände in Nadelwälder umzuwandeln oder mit nicht heimischen Ge-

hölzen zu unterpflanzen; außerhalb der Laubwaldbestände andere als standortheimische Waldbäume zu pflanzen,

10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, das Anlegen von Zugängen oder sonstige Baumaßnahmen, zu nahes Wirtschaften bis an die Böschungskante heran, Viehabtritte, Schädigung oder Beseitigung des natürlichen Uferbewuchses o.ä.),
 11. über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen; neue Brunnen oder neue Drainagen anzulegen oder sonstige, über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 12. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen,
 13. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern und an Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen,
 14. nicht oder wenig befestigte Wege und Graswege außerhalb des Waldes durch Einbringen von Schotter-, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster oder Asphalt zu befestigen,
 15. die in der Karte zur Verordnung durch Punktraster gekennzeichneten Grünlandflächen umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören (z.B. durch ganzjährige intensive Beweidung oder das ganzjährige Lagern von Dung).
- (2) In den Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes, die in der Karte zur Verordnung durch senkrechte Schraffur dargestellt sind (FFH-Gebiet), sind zusätzlich nachfolgende Handlungen verboten:
1. Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft in die Waldflächen,
 2. Entnahme von Habitatbäumen und Totholz aus den Waldbereichen, sofern danach im Gebiet weniger als 2 liegende oder stehende Stämme Totholz/totholzreiche Uraltbäume sowie 3 lebende Habitatbäume je ha Fläche verbleiben (Mindestanforderung an günstigen Erhaltungszustand/B),
 3. Entnahme von Bäumen in Eichenwäldern (Lebensraumtyp 9160), die über einzelstammweise oder gruppenweise Entnahme bzw. über Kleinkahlschläge (0,5 bis 1 ha), unter Belassen einiger Überhälter, hinausgeht,
 4. Entnahme von Bäumen in Buchenwäldern (Lebensraumtypen 9110 und 9130), die über einzelstammweise Zielstärkennutzung hinausgeht,
 5. Entnahme von Bäumen in Auenwäldern mit Schwarz-Erle und Esche (Lebensraumtyp 91E0), ohne Durchführung einzelstammweiser Nutzung mit Seil,
 6. Beseitigung von Waldrandbäumen zur Herstellung des Lichtraumprofils, wenn dadurch der gesamte Kronenschluss der Bäume über den Wegen aufgelöst wird,

7. tiefgreifende Bodenbearbeitung vor Pflanzungsmaßnahmen im Wald,
8. Erlen-, Eschenwälder sowie Eichen-Hainbuchenwälder durch Entwässerungsmaßnahmen zu beeinträchtigen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 1. Die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen),
 2. die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen und die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Erweiterung vorhandener Feldscheunen zu Lagerzwecken von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Darüber hinaus die Errichtung von privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffern 1 und 6 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 – BGBl. I S. 2414 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 – BGBl. I S. 2585 -),
 3. die Errichtung landschaftstypischer, offener Holzweideunterstände und landschaftstypischer Weidezäune aus Holzpfählen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (Hobby und sonstige gewerbliche Tierhaltung),
 4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifftafeln, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweise dienen,
 5. das Verlegen von Versorgungsleitungen (ortsfester Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen) oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 6. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen der unter Nr. 1 genannten Veranstaltungen,
 7. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 8. Anlegen von Überfahrten über Gewässer,
 9. das Verändern oder die Neuanlage von Gewässern und deren Ufer (Gräben und sonstigen Feuchtfelder aller Art, z.B. Tümpel, Röhrichte, Sümpfe), auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen,
 10. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen,
 11. die Errichtung von Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern,
 12. die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen,
 13. die Fällung außerhalb des Waldes stehender standortheimischer Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 14. die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln,
 15. der Neu- und Ausbau land- und forstwirtschaftlicher Wege,

16. das Umbrechen der in der Karte zur Verordnung durch Punktraster gekennzeichneten Grünlandflächen bei nachweislich starkem Tipulla-Befall zum Zweck der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie mit dem besonderem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung und dem Schutzzweck im Hinblick auf NATURA 2000 gemäß § 3 der Verordnung nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss nicht beeinträchtigt oder die zu erwartenden Nachteile für Natur und Landschaft durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Ziffern 1, 6, 12 und 13 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 Abs. 1 sind:

1. die bisherige rechtmäßige Nutzung oder Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG sowie nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von Weidezäunen aus Holzpfählen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
4. die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und die Errichtung und Instandsetzung von Wildschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
5. die nach Maßgabe des Managementplans der Forsteinrichtung für die Flächen der niedersächsischen Landesforsten im FFH-Gebiet festgelegten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Schutzziele von § 3 Abs. 4, für das in der Karte zur Verordnung durch senkrechte Schraffur gekennzeichnete FFH-Gebiet,
6. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von geschlossenen Jagdkanzeln und Jagdhütten,
7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften,
8. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit wegebauüblichem Material und das Abschälen von Bankettstreifen in einer Breite von bis zu 50 cm beiderseits der Wirtschaftswege mit Entsorgung des Materials

- oder Einarbeitung in Ackerflächen,
9. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen.
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen,
 11. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
 12. Installationen im Rahmen des LandschaftsKunstPfad Benthe – Empelde
 13. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Ver- und Geboten des § 4 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 6 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 4 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 43 Abs 4 NAGBatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

§ 10
Aufhebung der Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Gehrdener Berg“ (LSG-H 24) vom 25.01.1968 (Nds. MBl. Nr. 24/1969, S. 533) außer Kraft.

Hannover,
Az. 36.04 1205/H 24

Region Hannover
Der Regionspräsident

Jagau